

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Eröffnung	23.01.2025
Frist der Einreichung	01.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Zuständige Organisation	Fachbereich Agrarpolitik und Strategieentwicklung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/100/cons_1
Kontaktperson	Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) , Simon Lanz (simon.lanz@blw.admin.ch) , Gabriela Glauser (gabriela.glauser@blw.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 25 99

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Dorfplatz 2, 6371 Stans
Kontaktperson Vorname	Armin
Kontaktperson Name	Eberli
Telefonnummer (Rückfragen)	+41416187902
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (EKBV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden Zuckerrübenproduktion und der entsprechenden Verarbeitungs- und Lagerkapazitäten wichtig. Der Einzelkulturbeitrag (EKB) ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage, den Rübenanbau wirtschaftlich macht. Bei einem wirtschaftlichen Rübenanbau ist auch das mengenmässige Volumen vorhanden, welches den Betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht. Der Erhöhung der EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen stimmen wir zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrades. Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel, ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion ebenfalls zu begrüßen. Es ist ein Schritt zu standortangepassten Sorten.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Die Unterstützung der landwirtschaftlichen Beratungszentrale "Agridea" durch den Bund wird bisher mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) legen als Grundlage für das Jahresprogramm der Agridea langfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest. Gestützt auf diese Leistungsvereinbarung regelt eine Finanzhilfevertrag zwischen Bund und Agridea die Finanzierung. Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für das BLW und die LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für die Agridea soll auch zukünftig beibehalten werden. Eine Regelung einzig durch einen Finanzhilfevertrag wird abgelehnt.
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	streichen
Begründung	Mit dem neuen Vorschlag von Abs. 4 wird der Einfluss der Kantone geschwächt.
Anhang	

Titel	Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4. 2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem BLW, der LDK und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere: a. die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Tranche; b. die von der LDK vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf prioritäre Handlungsfelder, Schwerpunktthemen und spezifischen Tätigkeiten; c. die Dauer der Finanzhilfe; d. die jährliche Berichterstattung. 3 Die Agridea berichtet dem BLW und der LDK jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung: a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Budget für das Folgejahr; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.
Begründung	Die Finanzhilfe an Agridea soll mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems weiterhin aufnehmen, als da sind: •Vertragspartner: BLW, LDK, Agridea •Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 •Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio. Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; •Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von Agridea abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet von LDK, Agridea und BLW; •Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von Agridea abgedeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW - Agridea (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); •Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Grundsätzlich werden die Anpassungen begrüsst. Dabei handelt es sich v.a. Präzisierungen, die aus den Erfahrungen der letzten Jahren entstanden sind. Die Anpassungen schaffen Klarheiten bei den Zuständigkeiten von Vollzugsmassnahmen. Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone jedoch wesentlich ausgeweitet. Die Kantone sind seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden. Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, ist so gemäss unserer Einschätzung nicht korrekt.
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 39a Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.
Begründung	Bei der Anwendung dieses Artikels hat der Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) sicherzustellen, dass die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen ist. Es darf nicht sein, dass die Kantone in Folge der Umsetzung dieses Artikels im Nachhinein einen Quarantäneorganismus bekämpfen müssen.
Anhang	

Titel	Art. 42 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.
Begründung	Bei der Anwendung dieses Artikels hat der Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) sicherzustellen, dass die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen ist. Es darf nicht sein, dass die Kantone in Folge der Umsetzung dieses Artikels im Nachhinein einen Quarantäneorganismus bekämpfen müssen.
Anhang	

Titel	Art. 62 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.
Begründung	Bei der Anwendung dieses Artikels hat der Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) sicherzustellen, dass die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen ist. Es darf nicht sein, dass die Kantone in Folge der Umsetzung dieses Artikels im Nachhinein einen Quarantäneorganismus bekämpfen müssen.
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.6 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem weniger als zwanzig Jahre dauernder Unterbruch der Bewirtschaftung;
Begründung	Wir schlagen aus administrativen Gründen vor, die Frist für die Notwendigkeit einer Erneuerung von Rebflächen bei 20 Jahre festzusetzen.
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zwanzig Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.
Begründung	Vergleiche Bemerkung zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a.
Anhang	

Rückmeldung zum 7.Erlass: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Erlass Nr.7 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 8.Erlass: Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Erlass Nr.8 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 9.Erlass: Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Erlass Nr.9 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen. Die Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für eine befristete Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Die Einführung der BUR-Nummer in der Kommunikation von der TVD eng zu begleiten, da die Einführung sonst zu Unklarheiten führen kann. Zudem fordern wir die Vereinfachung der administrativen Prozesse: Bereits bei der TVD registrierte Tierhalter sollen neue Tiergattungen direkt bei der TVD anmelden können. Der Umweg über die Kantone ist unnötig und kann daher gestrichen werden.
Anhang	

Erlass Nr.9 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. cbis und e
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: b.TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; bbis. Ab 1. Januar 2030 ist die TVD-Nummer nicht mehr erforderlich; c.Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist; 3 Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: cbis.bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen; e.bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).
Begründung	Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf nur für eine befristete Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen.
Anhang	

Rückmeldung zum 10.Erlass: Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Erlass Nr.10 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Aus phytosanitärer Sicht ist die neue Verordnung sinnvoll. Es ist unbestritten, dass die erfolgreiche Bekämpfung von gewissen Schadorganismen nur gelingen kann, wenn Massnahmen koordiniert und breitflächig umgesetzt werden. Für die Kantone ist die Umsetzung der Verordnung jedoch mit dem Einsatz von zusätzlichen und nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden. Das liegt darin, dass die Kantone für die Umsetzung der Verordnung zuständig sind. Beispielweise und je nach Schadorganismus müssen die Kantone sicherstellen, dass Massnahmen wie Meldepflicht, Reinigung von Maschinen, Einhaltung von Bewirtschaftungseinschränkungen, Registrierung von Parzellen, Koordination von Bekämpfungsmassnahmen usw. von den betroffenen Betrieben wahrgenommen und umgesetzt werden. Für eine glaubwürdige Umsetzung der Verordnung, müssen verschiedene Vollzugsmassnahmen definiert und umgesetzt werden, wie z.B. Kontrolle der verfügten Massnahmen, Abklärung des Sachverhaltes bei Anzeigen von Dritten (rechtliches Gehör sicherstellen) oder bei Verstössen sowie ergreifen von Sanktionen bei Wiederhandlung gegen die Verordnung. Es stimmt aus unserer Sicht deshalb nicht, wenn der Bund zum Schluss kommt, die Zusatzkosten für die Kantone halten sich in Grenzen: Ohne zusätzliche Ressourcen werden die Kantone die neue Verordnung fachlich und rechtlich nicht umsetzen können. Eine finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone soll deshalb, ähnlich wie bei der PGesV, eingeführt werden. Allgemeine Bemerkung zum Maiswurzelbohrer: Gemäss Erläuterung zur Aufhebung des Quarantänestatus des Maiswurzelbohrers wird argumentiert, dass dieser Schädling fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auftritt. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso gemäss Anhang 1 befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und, wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll. Aus der heutigen Verbreitungssituation des Maiswurzelbohrers scheint der Aufwand zur Ausscheidung von befallsfreien Gebieten deshalb unnötig und unverhältnismässig. Zu den Aufgaben der Kantone: da diese für den Vollzug zuständig sind, müssen sie bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhänge 1 und 2 ein Mitspracherecht haben.
Anhang	

Titel	Art. 4 Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt. 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind und die Mehrheit der Kantone einverstanden sind. 3 Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen: - a.die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus; - b.die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus; - c.die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.
Begründung	Für den Vollzug von Anhang 1 ist der Kanton zuständig. Die Kantone sollten deshalb nicht nur angehört werden. Sie müssen mitbestimmen können. Vorschlag: Es werden nur Organismus aufgenommen, wenn eine Mehrheit der Kantone damit einverstanden ist.
Anhang	

Titel	Art. 8 Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig. 2 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.
Begründung	Die Vollzugsaufgabe (Überwachung, Kontrolle, rechtliche Umsetzung usw.) benötigen zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen.
Anhang	

Titel	Anhang 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe Begründung.
Begründung	Erdmandelgras: Aus phytosanitärer Sicht sind die beschriebenen Massnahmen sinnvoll und unbestritten. Der Vollzug ist jedoch mit nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden (siehe allgemeine Bemerkung). Ohne zusätzliche Ressourcen, können die Kantone die Bestimmungen zur Erdmandelgras-Bekämpfung nicht zufriedenstellend umsetzen. Maiswurzelbohrer: Der Kanton Nidwalden bevorzugt bei der Bekämpfung die Variante B . Die Variante B hat gegenüber der Variante A einen Vorteil für auf Futtermittelproduktion spezialisierten Betriebe (Natur- und Kunstwiesenfutter mit Mais als Ergänzungsfut-ter für den Viehbestand). Zu streichen ist 2.1 «Koordinierte Bekämpfungsmassnah-men in den befallsfreien Gebieten». Der Maiswurzelbohrer tritt fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auf. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll.
Anhang	

Titel	Anhang 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Siehe Begründung.
Begründung	Bananenschmierlaus: Abs.1 b Auf Grund des Aufwandes und der Kosten für eine Freilassung von <i>Acerophagus malinus</i> und <i>Allotropa burelli</i> sehen wir die Notwendigkeit einer Bestätigung durch den KPSD als nicht notwendig. Ein «Einsatz» wird in der Praxis nur umgesetzt, sofern der Schadorganismus auch vorhanden ist. Abs. 2 Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31. 10.) des laufenden Jahres zu melden. Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>): Abs. 1 b Es ist davon auszugehen, dass die Kirschessigfliege fast schweizweit verbreitet ist. aher ist eine Bestätigung durch den kant. Pflanzenschutzdienst nicht notwendig. Abs. 2 Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31.10.) des laufenden Jahres zu melden. Edelkastaniengallwespe: Abs.1 b Auf Grund des Aufwandes und der Kosten für eine Freilassung von Schlupfwespen sehen wir die Notwendigkeit einer Bestätigung durch den kant. Pflanzenschutzdienst als nicht notwendig. Ein «Einsatz» wird in der Praxis nur umgesetzt, sofern der Schadorganismus auch vorhanden ist. Abs. 2 Die Daten der Freilassung sind am Ende der Saison (31.10.) des laufenden Jahres zu melden.
Anhang	

Rückmeldung zum 11.Erlass: Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Erlass Nr.11 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 12.Erlass: Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Erlass Nr.12 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	